

**Gem. § 5 TMG muss ein Impressum mindestens (falls zutreffend) enthalten:**

1. Den Namen und die Anschrift, unter der Sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das Sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
  - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
  - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
  - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen Sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber. Falls in regelmäßigen zeitlichen Abständen redaktionelle Artikel erscheinen sollen, wie z.B. in einem Blog, so sollte in diesem Impressum ein redaktionell Verantwortlicher gem. § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) benannt werden. Das Impressum sollte leicht erreichbar sein. Die Rechtsprechung nimmt dies dann an, wenn das Impressum mit maximal zwei „Klicks“ erreichen werden kann.

**PRAXISHINWEIS:**

Um die Webseite ansprechend und freundlich zu gestalten, verwenden Ärzte gerne Bilder von sich und ihren Mitarbeitern – und etwaige andere Fotos. Diesbezüglich gilt es immer penibel darauf zu achten, dass der Arzt über die notwendigen Rechte verfügt. Bei Veröffentlichungen von Bildern des Praxispersonals sollte die (explizite), schriftlich dokumentierte Einwilligung der Mitarbeiter eingeholt werden. Diesbezüglich sei auch darauf hingewiesen, dass Gerichte Einwilligungen von Mitarbeitern, aufgrund des Machtungleichgewichts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oftmals als unwirksam betrachtet haben. Aus diesem Grund muss alles unternommen werden, damit ein solcher Anschein erst gar nicht entsteht. Insbesondere sollte der Arzt die Mitarbeiter darüber aufklären, dass sie nicht verpflichtet sind, ihre Einwilligung zu erteilen und dass ein Versagen der Einwilligung keine beruflichen Konsequenzen nach sich zieht.